

übrigens noch sehr verschieden von der Leibeigenschaft, die erst in späteren Jahrhunderten sich entwickelte. — Die alte Sklaverei, die zur Zeit des Heidentums überall bestand, war bei der Einführung des Christentums gemildert und später gänzlich abgeschafft worden.

Als ein besonderer Freund der Bauern gilt Graf Klaus, ein Sohn Gerhards des Großen, der 57 Jahre zum Heile des Landes regiert hat. Damals herrschte noch unter dem Volke die verderbliche Sitte, Beleidigungen selbst zu rächen und Streitigkeiten mit dem Schwerte zu entscheiden. Der wirksamen Thätigkeit des Grafen Klaus aber gelang es, die Blutrache abzuschaffen und den rohen unruhigen Geist der Zeit unter gesetzliche Ordnung zu beugen. Die Lübecker Chronik erzählt: „Im Jahre 1392 rief Graf Klaus die Bauern zusammen, trat mitten unter sie, stellte ihnen das Verwerfliche der Blutrache vor und schloß mit den Worten: Wem das Gute und der Friede lieb ist, der gehe zu der rechten Hand, die anderen zur linken. — Da wagte niemand auf der linken Hand zu bleiben, sondern sie gingen alle zu der rechten, da er sie ermahnte, daß Gott, unser Herr, einst auch also sprechen werde in seinem strengen Gericht.“

IV. Schleswig-Holstein in Personalunion mit Dänemark.

1. König Christian I.

Mit Adolf VIII. endigte in Schleswig und dem größten Teile Holsteins die Herrschaft des schauenburgischen Hauses, welches mit großer Kraft die Grenze des deutschen Reiches und die Ehre des deutschen Namens gewahrt hat.

Da er keine Kinder hinterließ, so mißte sich in die tiefe Trauer um den geliebten und geachteten Fürsten die schmerzliche Besorgnis um die nächste Zukunft des Landes. Von zwei verschiedenen Seiten wurden Ansprüche auf die Erbfolge erhoben, von dem Könige Christian I. nebst seinen Brüdern und von dem schauenburgischen Grafen Otto. Christian war ein Schwestersohn des verstorbenen Herzogs; es entstand jedoch die Frage, ob die weibliche Linie überhaupt erbberechtigt sei. Graf Otto, der bekanntlich auch den Pinneberger Anteil von Holstein besaß, war nur entfernt mit Adolf VIII. verwandt, doch stammte er in männlicher Linie von Adolf I., dem Gründer des schauenburgischen Hauses, ab. Ohne Zweifel war er für Holstein der rechtmäßige Landesherr; sein Recht auf die Nachfolge in Schleswig mußte dagegen fraglich erscheinen, weil dieses Herzogtum nur den Nachkommen Gerhards des Großen zugesichert war.